

trage um Aufhebung des Arrestes; eventuell verlangte sie, es sei festzustellen, dass sie nicht verpflichtet sei, zur Ermöglichung der erforderlichen Spezifikation und Ausscheidung der Arrestobjekte dem Betreibungsamt Angaben über sämtliche allenfalls bei ihr deponierten Wertpapiere der Arrestschuldnerin zu machen. In der Begründung dieser Begehren erklärte die Rekurrentin unter anderm, dass sie seit dem 25. März 1914 weder « Guthaben » noch « Aktien und Obligationen » in Depot auf den Namen E. und M. Christ besitze;

i n E r w ä g u n g :

dass Dritte, am Verfahren nicht als Gläubiger oder Schuldner direkt Beteiligte, zur Beschwerde nur unter der Voraussetzung legitimiert sind, dass die fragliche Verfügung ihre rechtlich geschützten Interessen berühre (vgl. JAEGER, Komm. zu Art. 17 SchKG N. 2);

dass im vorliegenden Falle lediglich die Frage streitig ist, ob die Arrestgegenstände im Arrestbefehl genügend spezifiziert worden seien, da, im Gegensatz zu dem in AS 40 III N° 29 abgedruckten Falle, die Rekurrentin zur Auskunftserteilung darüber, ob und welche Sachen der Arrestschuldnerin sie in Verwahrung habe, vom Betreibungsamt nicht aufgefordert worden ist;

dass die Arrestierung aller bei der Rekurrentin auf den Namen E. und M. Christ deponierten Aktien und Obligationen ohne nähere Bezeichnung derselben und ohne Angabe, bis zu welchem Betrag sie arrestiert werden, zwar offenbar die Interessen der Arrestschuldnerin verletzt, da dadurch zu Unrecht mehr Objekte beschlagnahmt werden, als zur Deckung der Arrestschuld erforderlich sind;

dass aber die Rekurrentin kein rechtlich geschütztes Interesse daran hat, dass eine solche Ueberdeckung nicht statffinde, sondern nur verlangen kann, dass ihr die arrestierten Objekte genau bezeichnet werden, was durch die Arrestierung aller bei ihr liegenden Wertpapiere

von bestimmten Eigenschaften (Aktien und Obligationen) geschehen ist;

dass zudem die Verfügung der Arrestbehörde auch deshalb keinerlei Interessen der Rekurrentin berührt, weil diese in der Begründung ihrer Beschwerde an das Bundesgericht ausdrücklich erklärt hat, seit dem 25. März 1914 keine Aktien und Obligationen mehr in Depot auf den Namen E. und M. Christ zu besitzen;

dass unter diesen Umständen die Beschwerde mangels Legitimation der Rekurrentin abzuweisen ist;

e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

22. Entscheid vom 25. März 1915 i. S. Greco.

Art. 242 SchKG: Er ist nicht anwendbar auf Sachen, an denen die Masse Pfandrecht zu Gunsten von Massenforderungen beansprucht, namentlich wenn nicht das Pfandrecht als solches, sondern nur die Forderung bestritten wird.

A. — Die Bankfirma Eduard Dukas & C^{te} in Basel stand mit dem Rekurrenten Greco in Geschäftsverbindung. Zur Sicherheit der Forderungen aus diesem Geschäftsverkehr hatte sie sich vom Rekurrenten verschiedene ihm gehörende Wertschriften (einen Stammanteil der Schweizerischen Volksbank, eine Lebensversicherungspolize und zwei Aktien der Sociétà Immobiliare Italo-Svizzera) zu Faustpfand übergeben lassen. Als sie nachher in Konkurs geriet, beanspruchte die Konkursverwaltung gegenüber dem Rekurrenten als Saldo aus dem fraglichen Verkehr eine Forderung von 1637 Fr. 25 Cts. Der Rekurrent bestritt diesen Anspruch, mit der Begründung, dass eine Forderung gegen ihn nie entstanden sei oder ihr doch die Einrede des Spieles entgegenstehe. Aus diesen Gründen verneinte er auch der Bestand des Pfandrechtes und verlangte vom Konkursamt die unbeschwerete Heraus-

gabe der der Gemeinschuldnerin ausgehändigten Wertschriften. Das Amt lehnte dieses Begehren ab und setzte dem Rekurrenten am 26. Januar 1915 nach Art. 242 SchKG und Art. 46 der Konkursverordnung eine Klagfrist von zehn Tagen zur gerichtlichen Geltendmachung seines Herausgabeanspruches an.

B. — Gegen diese Verfügung erhob der Rekurrent Beschwerde, mit dem Begehren, die Anwendung des Art. 242 als unzulässig zu erklären und die Fristansetzung aufzuheben. Er macht geltend, es handle sich um keinen Streit um Eigentum und der Art. 242 treffe daher nicht zu. Die Konkursverwaltung müsse vielmehr Betreibung auf Faustpfandverwertung einleiten, dann könne der Rekurrent Recht vorschlagen und die Konkursverwaltung habe darauf klagend vorzugehen, während sie durch die Anwendung von Art. 242 den Rekurrenten in die Klägerrolle drängen wolle.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 12. März 1915 als unbegründet abgewiesen. Sie stellt im wesentlichen, entsprechend den Ausführungen in der Beschwerdeantwort des Konkursamtes, darauf ab, dass die Masse den Anspruch des Rekurrenten auf unbeschwerte Herausgabe der Titel nicht habe anerkennen können, ohne ihr Faustpfand zu verlieren und dass in solchen Fällen die Fristansetzung den gleichen Sinn und Zweck habe, wie beim reinen Eigentumsstreit, der allerdings — aber auch bloss — den Normalfall des Art. 242 bilde. Sodann sei das Pfandrecht ein Massaktivum, das sich im Gewahrsam der Masse befinde und unter solchen Umständen habe die Konkursverwaltung entweder den Herausgabeanspruch anzuerkennen oder Frist zur Klageerhebung anzusetzen.

D. — Diese Entscheidung hat nunmehr der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, sie aufzuheben und den Beschwerdeantrag zuzusprechen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Art. 242 SchKG dient dem Admassierungsverfahren. Er soll der Konkursverwaltung ermöglichen, das Beschlagsrecht an den in ihrem Gewahrsam befindlichen Massegegenständen gegenüber Dritten, die es bestreiten, unter Wahrung des Vorteils ihrer Besitzesstellung ohne Verzögerung zur Anerkennung zu bringen und zwar dadurch, dass sie den Dritten durch Ansetzung einer Klagfrist zwingen kann, den von ihm behaupteten, das Beschlagsrecht ausschliessenden Anspruch geltend zu machen. Insofern entspricht der Art. 242 im Konkursverfahren dem Art. 106 des Pfändungsverfahrens, durch den eine rasche Feststellung des Pfändungspfandrechtes an den in Gewahrsam des Schuldners befindlichen Gegenständen erreicht werden soll. Damit nun der Art. 242 anwendbar sei, muss nach dem Gesagten die Masse am Gegenstand ein Beschlagsrecht und in diesem Sinne den Gewahrsam an ihm in Anspruch nehmen. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn sie den Gegenstand kraft eines bloss beschränkten dinglichen Rechtes besitzt. Behauptet sie ein solches Recht gegenüber dem es bestreitenden Dritten, so stehen ihr keine weiteren Befugnisse als dem Gemeinschuldner selbst zu. Ein Grund, ihr die Möglichkeit einer Fristansetzung zu gewähren und besondere Formen für das Verfahren aufzustellen, liegt hier so wenig vor, als im Falle, wo die Masse eine bestrittene Forderung des Gemeinschuldners geltend zu machen hat. Hier wie dort kann ihre Rechtsstellung nur die des Gemeinschuldners sein. Sie muss also, falls ein Dritter das beschränkte dingliche Recht bestreitet, gegen ihn klagen und kann sich nicht auf ihren Besitz berufen, wenn sie ihn nach ihrer eigenen Erklärung nur im Sinne eines solchen Rechtes, nicht als Eigentümerin ausübt und wenn zudem das dingliche Recht der Sicherung einer Forderung

dient und also sein Bestand von dem der letztern abhängt. Das gesetzliche Verfahren besteht mithin im gegebenen Falle darin, dass die Konkursverwaltung die Pfandverwertung anhebt, worauf sie dann nach erhabenen Rechtsvorschlagen gerichtlich vorzugehen hat.

Wollte man aber auch mit der Vorinstanz entgegen dem Gesagten annehmen, dass der Anspruch der Masse, den Gegenstand als *Eigentum* des Gemeinschuldners zu verwerten, nur den Normalfall des Art. 242 bilde und unter Umständen auch die Beanspruchung beschränkter dinglicher Rechte, und im besonderen Pfandrechte, darunter fallen könne, so stände doch hier der erfolgten Fristansetzung im Wege, dass das fragliche Pfandrecht an sich gar nicht bestritten ist und der Streit sich lediglich darum dreht, ob die Forderung bestehe. Ist letzteres zu bejahen, so anerkennt damit der Rekurrent das Pfandrecht und die Zulässigkeit seiner Verwertung im Konkursverfahren ohne weiteres, wie er vor Bundesgericht neuerdings hervorhebt. Zu einer Fristansetzung in der Absicht, ein gerichtliches Verfahren betr. den Bestand des Pfandrechtes zu provozieren, liegt also kein Grund vor, sondern es handelt sich für die Konkursverwaltung lediglich darum, die Forderung zur Anerkennung zu bringen, und nach Erreichung dieses Zieles steht der konkursrechtlichen Verwertung der Pfänder kein Hinderniss mehr entgegen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt, und die konkursamtliche Fristansetzung vom 26. Januar 1915 aufgehoben.

23. Arrêt du 30 mars 1915 dans la cause Grindatto.

Art. 284 LP: Lorsque le tiers détenteur d'un objet soumis au droit de rétention du bailleur invoque un droit opposant à la réintégration, celle-ci ne peut avoir lieu avant que le juge ait décidé que le droit prétendu n'existe pas ou qu'il n'est pas de nature à faire obstacle à la réintégration.

Eugène Echard créancier de Nicolas Dufour pour loyer a requis, en vertu de l'art. 284 LP, la réintégration de divers objets inventoriés, notamment une pendule régulatrice, un buffet et une armoire. En date du 22 février 1915 l'office a réintégré au domicile du débiteur les trois objets qui se trouvaient en la possession de J. Grindatto. Celui-ci qui prétend les avoir acquis de bonne foi de Dufour a porté plainte à l'autorité de surveillance en concluant à ce qu'ils lui soient restitués.

Par décision du 12 mars 1915 l'autorité de surveillance a écarté le recours; elle constate que la réintégration a été opérée dans les dix jours dès le déplacement des objets et que par conséquent l'office s'est conformé à l'art. 284 LP; cet article réserve les droits des tiers de bonne foi qui, en cas de contestation, doivent s'adresser aux tribunaux. Grindatto a recouru au Tribunal fédéral.

Statuant sur ces faits et considérant
en droit:

L'art. 284 LP réserve les droits des tiers de bonne foi et dispose qu'en cas de contestation c'est au juge qu'il appartient de statuer. La seule signification possible de cette disposition c'est que, lorsqu'un tiers invoque un droit s'opposant à la réintégration, celle-ci ne peut avoir lieu avant que le juge ait décidé que le droit prétendu n'existe pas ou qu'il n'est pas de nature à faire obstacle à la réintégration. La solution contraire aurait des conséquences inadmissibles: si par exemple le tiers qui a acquis de bonne foi un droit de gage sur les objets était